

§12

Garantie

(1) Die Garantie umfaßt insbesondere die sachgerechte Ausführung der im Vertrag übernommenen Leistungen unter Ein-schluß der voraussehbaren Weiterentwicklung des wissen-schaftlich-technischen Standes für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist, die technische Reali-sierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergeb-nisses sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Er-zeugnisses oder Verfahrens entsprechend den festgelegten oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern.

(2) Die Partner können abweichende Vereinbarungen tref-fen, soweit das die spezifischen Bedingungen der Leistung er-fordern.

§13

Gesetzliche Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit ist unter Berücksichtigung der Art der Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren, es sei denn, durch Rechtsvorschriften oder die dazu berechtigten Staats-organe wurde eine Garantiezeit festgelegt. Haben die Partner keine Vereinbarung getroffen oder ist keine Festlegung er-folgt, gilt eine Garantiezeit von 1 Jahr.

(2) Die Garantiezeit, für Leistungen der Erzeugnisenwick-lung und für Konstruktionen von Serienerzeugnissen endet nicht vor Ablauf der Garantiezeit für das erste auf der Grund-lage des Entwicklungsergebnisses vom Auftraggeber gefertigte Erzeugnis. Für Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen zur Herstellung von Einzelerzeugnissen und für Projektie-rungsleistungen endet die Garantiezeit mit dem Ablauf der Garantiezeit für das auf dieser Grundlage hergestellte Erzeug-nis oder Werk.

(3) Die Garantiezeit für Verfahren endet mit dem Ablauf der Garantiezeit für die erste errichtete Anlage, die nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduk-tion arbeitet, oder das erste Erzeugnis, das vom Auftraggeber nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduk-tion auf einer bereits bestehenden Anlage hergestellt wurde.

§14

Schutzrechtliche Aufgaben und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen

(1) Die Partner haben den sachlichen, zeitlichen und ört-lichen Umfang der Rechtsmangelfreiheit zu vereinbaren und entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Leistung die schutzrechtlichen Aufgaben in der DDR und im Ausland durchzuführen.

(2) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, bedarf eine Veröffentlichung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der vorherigen Zustimmung des an-deren Partners.

§15

Verteidigung vor dem Auftraggeber

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Auftragnehmer die wissenschaftlich-technische Zielstellung, das Ergebnis ein-zelner Arbeitsstufen oder das wissenschaftlich-technische Er-gebnis vor ihm verteidigt. Das gilt nicht, wenn gemäß den Rechtsvorschriften die Verteidigung vor einem bestimmten Gremium vorgesehen und der Auftraggeber in diesem Gremium vertreten ist.

§16

Zeitpunkt der Leistung und Abnahme

Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 1 Monat nach Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses die Abnahme der Leistung oder die Abnahmeverweigerung zu erklären. Wird die Leistung abge-nommen, so gilt sie mit der Übergabe des Ergebnisses als er-

bracht. Wird innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbar-ten Frist weder die Leistung abgenommen noch die Abnahme-verweigerung erklärt, treten nach Ablauf der Frist die Rechts-folgen des Abnahmeverzuges ein.

§17

Rechnungslegung

Die Rechnung darf nicht vor dem Tage der Abnahme erteilt werden. Soweit in Rechtsvorschriften oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Rechnung spätestens 10 Arbeitstage nach der Abnahme zu erteilen. Das Recht zur Rechnungserteilung im Falle des Abnahmeverzuges gemäß § 59 Abs. 4 des Vertragsgesetzes wird hiervon nicht berührt.

3. Abschnitt

Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung

§18

Gestaltung des Vertragsinhalts

(1) In den Verträgen über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Vereinbarungen über den Nutzungs-zweck und den Nutzungsumfang, die Darlegung der Schutz-rechtssituation durch den Auftragnehmer, die Rechtsmängel-freiheit, die Verfahrensweise beim Abschluß von Nutzungs-verträgen mit weiteren Interessenten und die Nutzung im Rahmen der internationalen Forschungskooperation zu treffen. Ist der Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse vorge-sehen, sind die Vereinbarungen entsprechend den Festlegun-gen völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Wirt-schaftsverträge abzuschließen.

(2) Nutzungsfähige Ergebnisse im Sinne dieser Durchfüh-rungsverordnung sind Ergebnisse der Forschung und Entwick-lung und betriebs- und wirtschaftsorganisatorische Lösungen. Nutzungsfähige Ergebnisse sind auch durch- Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen und Neuerungen gemäß den Rechts-vorschriften, wenn zu ihrer Nutzung wissenschaftlich-techni-sche oder ökonomische Unterlagen übergeben oder Produk-tionserfahrungen übermittelt werden oder eine Unterstützung durch den übergebenden Betrieb erfolgt.

(3) Zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind die Wirtschaftseinheiten berechtigt, die die Ergebnisse aus Eigenmitteln oder Mitteln des Staatshaushaltes ganz oder teil-weise finanziert oder die Ergebnisse erarbeitet oder durch Ver-trag erworben haben. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflich-tet, ihnen vorliegende Ergebnisse anderen Wirtschaftseinhei-ten zur Nutzung anzubieten.

(4) Die entgeltliche Vergabe wissenschaftlich-technischer Er-gebnisse zur Nutzung kann vertraglich nur ausgeschlossen werden, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist oder da-für volkswirtschaftliche Erfordernisse vorliegen. Dies gilt auch für den Abschluß von Verträgen über Forschung und Entwick-lung.

(5) Projektierungsleistungen, deren Nutzung in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist, unterliegen nicht der entgelt-lichen Nutzung im Sinne dieser Bestimmungen.

§19

Vergabe von Verfahren

(1) Soweit in Rechtsvorschriften oder im Vertrag nichts an-deres festgelegt ist, gehören bei der Vergabe von Verfahren zum Leistungsumfang des Auftragnehmers

1. die Übergabe der Verfahrensdokumentation,
2. die Übergabe der Anfahr-, Betriebs- und Anti-Havarie-vorschriften,
3. die Überprüfung der Projekte auf Übereinstimmung mit